



**LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ
– OBERE JAGDBEHÖRDE –
J.3-16.09.03.05-01/03**

Bekanntmachung

der Offenlegung der beabsichtigten Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der geltenden Fassung ist beabsichtigt, die Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel durch ordnungsbehördliche Verordnung zu regeln.

Geltungsbereich der Verordnung ist der Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Eifel in der jeweils gültigen Fassung.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel liegen einen Monat lang

vom 25.05.2007 bis zum 25.06.2007 (einschließlich)

beim

- Landesbetrieb Wald und Holz, Obere Jagdbehörde, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf,
- Kreis Aachen, Untere Jagdbehörde, Zollernstraße 10, 52070 Aachen,
- Kreis Düren, Untere Jagdbehörde, Bismarckstr. 16, 52351 Düren, und
- Kreis Euskirchen, Untere Jagdbehörde, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen,

während der Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder Eigentümer und alle sonstigen Betroffenen können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorbringen. Bei Betroffenheit von Grundstücken ist die entsprechende Flurstücksbezeichnung mit anzugeben.

Die Bedenken und Anregungen sind bei einer der genannten Stellen schriftlich oder zu Protokoll zu erklären.

Alle Einwendungen werden von meiner Behörde entschieden. Die Einwender werden über meine Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Düsseldorf, den 09.05.2007

Im Auftrag
gez.
Fritzen-Welskop

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
51.2-1.1 DN-NORD**

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Köln weist auf folgende Bekanntmachung hin:

Auf Grund des § 42 a Abs. 1 sowie den §§ 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW

791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) ist beabsichtigt, die Gebiete im nördlichen Teil des Kreises Düren in und kreisübergreifende Indeflur, in der Stadt Jülich, sowie in den Gemeinden Aldenhoven, Niederzier, Nörvenich und Titz (Kreis Düren) und in der Stadt Eschweiler (Kreis Aachen) unter Schutz zu stellen.

Der Bekanntmachungstext hängt **ab 14.05.2007** in der Bekanntmachungstafel des Kreises Düren, Bismarckstraße 16, Kreishaus, 52351 Düren aus. Er erscheint in der Dürener Zeitung, Bezirksausgabe Düren und Jülich der Aachener Zeitung und Aachener Nachrichten sowie in der Zeitung Supersonntag.

Der Bekanntmachungstext erscheint in der Sonderausgabe des Amtsblattes des Kreises Aachen am **14.05.2007**.

Darüber hinaus steht der Text im Internet unter www.kreis-dueren.de in der Rubrik „**Bekanntmachungen**“ zur Verfügung.

Auf Nachfrage kann interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein Exemplar des Textes zur Verfügung gestellt werden. (Anforderungen unter Telefonnummer **02421/22-2358**)

Die Karte und der Entwurf des Textes der Schutzverordnung liegen einen Monat lang und zwar

vom 21.05.2007 bis 25.06.2007 (einschließlich)

beim Landrat des Kreises Düren, Bismarckstr. 16 und beim Landrat des Kreises Aachen, Zollernstr. 10 zu den Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die betroffenen Gemeinden und Städte haben sich ebenfalls bereit erklärt die Offenlageunterlagen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auszuliegen.

Jeder Eigentümer und alle sonstigen Betroffenen können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorbringen.

Die Bedenken und Anregungen sind beim Landrat des Kreises Düren, – untere Landschaftsbehörde –, Bismarckstr. 16, 52348 Düren oder beim Landrat des Kreises Aachen, – untere Landschaftsbehörde –, Zollernstr. 10, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Es wäre sehr hilfreich den Anregungen und Bedenken eine Karte mit dem betroffenen Grundstück unter Angabe der Flurbezeichnung beizufügen.

Die Frist wird auch gewahrt durch schriftliche Anregungen und Bedenken bei meiner Behörde, Bezirksregierung Köln, – höhere Landschaftsbehörde –, 50606 Köln.

Alle Einwendungen werden von meiner Behörde entschieden. Die Einwender werden über meine Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Köln, den 02.05.2007

Im Auftrag
gez. Breuer

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
51.2-1.1 AC/BLAUSTEINSEE

Bekanntmachung

nach § 42 c des Landschaftsgesetzes NRW über die beabsichtigte Schutzausweisung des Naturschutzgebietes „Nordöstlicher Blausteinsee“, Stadt Eschweiler, Kreis Aachen.

Auf Grund des § 42 a Abs. 1 sowie den §§ 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) beabsichtige ich, das Gebiet „Nördöstlicher Blausteinsee“, Stadt Eschweiler, Kreis Aachen unter Naturschutz zu stellen.

Das zu schützende Gebiet umfasst:

Stadt Eschweiler

Gemarkung Lohn

Flur 24, 25 und 27

Alle Fluren sind teilweise betroffen.

Die genauen Grenzen sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) durch eine schwarze Linie und einer flächig blauen Unterlegung dargestellt.

Die Karte und der Entwurf des Textes der Schutzverordnung liegen in der Zeit

vom 21.05.2007 bis 25.06.2007 (einschließlich)

beim Landrat des Kreises Aachen – untere Landschaftsbehörde-, Zollernstr. 10, 52070 Aachen während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Stadt Eschweiler hat sich ebenfalls bereit erklärt die Offenlageunterlagen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auszulegen.

Jeder Eigentümer und alle sonstigen Betroffenen können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorbringen. Die Bedenken und Anregungen sind beim Landrat des Kreises Aachen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Es wäre sehr hilfreich den Anregungen und Bedenken eine Karte mit dem betroffenen Grundstück unter Angabe der Flurbezeichnung beizufügen.

Die Frist wird auch gewahrt durch schriftliche Anregungen und Bedenken bei meiner Behörde, Bezirksregierung Köln – höhere Landschaftsbehörde –, 50606 Köln. Alle Einwendungen werden von meiner Behörde entschieden. Die Einwander werden über meine Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Gesetzliche Veränderungssperre für das zukünftige geschützte Naturschutzgebiet

Gemäß § 42 e Abs. 3 LG sind ab sofort, nämlich vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an bis zum in Kraft treten der Schutzverordnung längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten. Eine derzeit rechtmäßige Form der Bewirtschaftung der Grundflächen, ohne dass sie verändert werden, bleibt unberührt.

Köln, den 07.05.2007

Im Auftrag
gez. Breuer

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
51.2-1.1 AC/ESCHWEILER

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Köln weist auf folgende Bekanntmachung hin:

Auf Grund des § 42 a Abs. 1 sowie den §§ 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW

791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) ist beabsichtigt, die „Landschaftsschutzgebiete Eschweiler“, im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Eschweiler, Kreis Aachen unter Schutz zu stellen.

Der Bekanntmachungstext erscheint in der Sonderausgabe des Amtsblattes des Kreises Aachen am **14.05.2007**.

Die Karte und der Entwurf des Textes der Schutzverordnung liegen

vom 21.05.2007 bis 25.06.2007 (einschließlich)

beim Landrat des Kreises Aachen, Zollernstr. 10 zu den Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Stadt Eschweiler hat sich ebenfalls bereit erklärt die Offenlageunterlagen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auszulegen.

Jeder Eigentümer und alle sonstigen Betroffenen können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorbringen.

Die Bedenken und Anregungen sind beim Landrat des Kreises Aachen, – untere Landschaftsbehörde –, Zollernstr. 10, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Es wäre sehr hilfreich den Anregungen und Bedenken eine Karte mit dem betroffenen Grundstück unter Angabe der Flurbezeichnung beizufügen.

Die Frist wird auch gewahrt durch schriftliche Anregungen und Bedenken bei meiner Behörde, Bezirksregierung Köln, – höhere Landschaftsbehörde –, 50606 Köln.

Alle Einwendungen werden von meiner Behörde entschieden. Die Einwander werden über meine Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Köln, den 07.05.2007

Im Auftrag
gez. Breuer

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
51.2-1.1 AC/KINZWEILER

Bekanntmachung

nach § 42 c des Landschaftsgesetzes NRW über die beabsichtigte Schutzausweisung des Naturschutzgebietes „Ehemalige Kieswä-sche Kinzweiler“, Stadt Eschweiler, Kreis Aachen.

Auf Grund des § 42 a Abs. 1 sowie den §§ 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) beabsichtige ich, das Gebiet „Nördöstlicher Blausteinsee“, Stadt Eschweiler, Kreis Aachen unter Naturschutz zu stellen.

Das zu schützende Gebiet umfasst:

Stadt Eschweiler

Gemarkung Kinzweiler

Flur 47

Die Flur ist teilweise betroffen.

Die genauen Grenzen sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) durch eine schwarze Linie und einer grünen flächigen Unterlegung dargestellt.

Die Karte und der Entwurf des Textes der Schutzverordnung liegen in der Zeit

vom 21.05.2007 bis 25.06.2007 (einschließlich)

beim Landrat des Kreises Aachen – untere Landschaftsbehörde –, Zollernstr. 10, 52070 Aachen während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Stadt Eschweiler hat sich ebenfalls bereit erklärt die Offenlageunterlagen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auszulegen.

Jeder Eigentümer und alle sonstigen Betroffenen können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorbringen. Die Bedenken und Anregungen sind beim Landrat des Kreises Aachen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Es wäre sehr hilfreich den Anregungen und Bedenken eine Karte mit dem betroffenen Grundstück unter Angabe der Flurbezeichnung beizufügen.

Die Frist wird auch gewahrt durch schriftliche Anregungen und Bedenken bei meiner Behörde, Bezirksregierung Köln – höhere Landschaftsbehörde –, 50606 Köln. Alle Einwendungen werden von mei-

ner Behörde entschieden. Die Einwender werden über meine Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Gesetzliche Veränderungssperre für das zukünftige geschützte Naturschutzgebiet

Gemäß § 42 e Abs. 3 LG sind ab sofort, nämlich vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an bis zum in Kraft treten der Schutzverordnung längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten. Eine derzeit rechtmäßige Form der Bewirtschaftung der Grundflächen, ohne dass sie verändert werden, bleibt unberührt.

Köln, den 07.05.2007

Im Auftrag
gez. Breuer

